

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

II/1-1005/231-89

Bearbeiter
Dr.Schilk
Weißkircher

531 10
DW 2520
DW 2578

Datum

7. Nov. 1989

Betrifft

Gesetz, mit dem das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976
geändert wird; Motivenbericht

Hoher Landtag !

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

| | |
|------------------------------|--------------|
| Landtag von Niederösterreich | |
| Landtagsdirektion | |
| Eing.: | 8. NOV. 1989 |
| Ltg.: | 140/G-4/1 |
| Kv.-Aussch. | |

Allgemeiner Teil:

Im vorliegenden Gesetzesentwurf sind die Ergebnisse einer Verhandlungsrunde vom 30. Mai 1989 und 16. Oktober 1989 zwischen den Interessenvertretungen der Gemeinden (gemäß § 96 der NÖ Gemeindeordnung 1973) und der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe Niederösterreich, berücksichtigt. Hierbei handelt es sich im wesentlichen um die

- Anpassung der Bestimmungen über die Studienbeihilfe, die außerordentliche Vorrückung, die Ansprüche bei Dienstverhinderungen (Mutterschutz) an die für Landesbedienstete geltenden Vorschriften, sowie
- Anpassung an das NÖ Kindergartengesetz 1987.

Besonderer Teil:

Zu Art.I Z.1, Z.1a, Z.2 und Z.3 (§ 15):

Diese Änderung stellt eine Angleichung der Höhe der Studienbeihilfe an die Landesregelung (§ 39 LVBG und LGB1.2200/8) dar.

Zu Art.I Z.4 (§ 18a):

Diese Änderung stellt eine Anpassung an das Landes-Vertragsbedienstetengesetz (§ 30) dar.

Zu Art.I Z.5 (§ 20 Abs.2):

Da im Kindergartendienst auch männliche Bedienstete beschäftigt sind, ist die Aufnahme einer nicht geschlechtsspezifischen Berufsbezeichnung erforderlich. Dies stellt eine Angleichung an das NÖ Kindergartengesetz 1987 dar.

Zu Art.I Z.6 (§ 31a Abs.8):

Diese Änderung beinhaltet eine textliche Anpassung an § 44 Abs.8 LVBG.

Zu Art.I Z.7 (§ 31b):

Diese Änderung stellt eine Anpassung an das Landesdienstrecht (§ 48 LVBG) bzw. Bundesdienstrecht (§ 24a VBG 1948) dar.

Zu Art.II:

Die Bestimmungen über die Änderung der Studienbeihilfe sollen mit Beginn des Schuljahres 1989/90 wirksam werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem daß NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstengesetz 1976 geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

H ö g e r

Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

